

Beilage Nr. 11.

R e t t u n g s d i e n s t o r d n u n g

der

G e m e i n d e Z o l l i k o n a u f d e m S e e.

Z w e c k.

§ 1.

Zum Zwecke geordneter Hülfeleistung bei Unglücksfällen auf dem See wird der Rettungsdienst zur See in der Gemeinde Zollikon gemäss den nachfolgenden Bestimmungen organisiert.

O r g a n i s a t i o n.

§ 2.

Der gesamte Rettungsdienst auf dem See steht unter der Aufsicht des Gemeinderates.

§ 3.

Für die spezielle Besorgung und Leitung des Rettungswesens bestellt der Gemeinderat jeweilen für eine Amtsdauer eine Rettungskommission bestehend aus :

einem Mitglied des Gemeinderates als Präsident,
dem Gemeindeammann,
dem Chef des Rettungswesens,
dem Vice-Chef des Rettungswesens,
dem Materialverwalter des Rettungswesens.

§ 4.

Der Rettungskommission liegt ob :

1. Die Beratung und Ausführung aller den Rettungsdienst betreffenden Angelegenheiten.

2. Antragstellung zu Händen des Gemeinderates über :
 - a. Neuanschaffungen
 - b. Reparaturen
 - c. Entschädigungen bei Uebungen und anderweitigen Dienstleistungen, ebenso für Belohnungen bei hervorragenden Leistungen.
3. Festsetzung der obligatorischen Uebungen und Instruktionen.
4. Aufsicht über die dem Rettungswesen dienenden Ausrüstungen und Geräte, Besorgung des ordentlichen Unterhaltes.
5. Anordnungen von Reparaturen und kleineren Anschaffungen bis auf den Betrag von Fr. 50.-.

D i e n s t p f l i c h t .

§ 5.

Die Rettungsmannschaft auf dem See rekrutiert sich aus Freiwilligen und können zu derselben nur Schwimm- und Fahrkundige zugelassen werden.

§ 6.

Der Rettungsdienst auf dem See ist nach erfolgter Einteilung als Ehrendienst anzusehen. Für jeden Dienstpflichtigen ist der Besuch der Rettungsübungen obligatorisch.

§ 7.

Die Rettungsmannschaft besteht aus einem Chef, 1 Vice-Chef, 1 Materialverwalter und 10-12 Mann.

§ 8.

Der Chef und in dessen Abwesenheit der Vice-Chef des Rettungswesens, oder dann das älteste Mitglied der Mannschaft organisiert und leitet die Hülfeleistungen bei jeglichen Unglücksfällen auf dem See.

Seinen Anordnungen ist unbedingt Folge zu leisten. Er verfügt über die sämtlichen Rettungseinrichtungen und Geräte, im Notfalle auch über weitere öffentliche und private Hilfsmittel, wobei die Gemeinde für

allfällige Beschädigungen angemessene Vergütung zu leisten hat.

§ 9.

Der Chef des Rettungswesens leitet die Rettungsübungen und überwacht die Handhabung der Rettungsdienstordnung.

Nach jeder Hülfeleistung und jeder Rettungsübung erstattet er jeweils Rapport zu Händen des Gemeinderates.

§ 10.

Mit dem Eintritt in die Rettungsmannschaft übernehmen Chargierte und Mannschaft die Verpflichtung zur genauen Befolgung aller bestehenden Vorschriften, Instruktionen und Befehle.

§ 11.

Das Dienstzeichen der Rettungsmannschaft ist eine rote Armbinde, die bei den Uebungen und den Hülfeleistungen bei Unglücksfällen zu tragen ist.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 12.

Ueber die speziellen Obliegenheiten und Dienstverrichtungen der Rettungsmannschaft werden je nach Bedürfnis besondere Dienstreglemente aufgestellt, welche der Genehmigung des Gemeinderates bedürfen.

§ 13.

Es findet alljährlich eine Hauptübung statt, die durch das Statthalteramt inspiziert wird. Die übrigen Uebungen ordnet die Rettungskommission alljährlich je nach Bedürfnis an.

Die Einberufungen zu den Uebungen erfolgen durch Einladungskarten.

§ 14.

Die dinstpflichtige Rettungsmannschaft wird auf Kosten der Gemeinde während den Uebungen und den Hülfeleistungen auf dem See gegen

Unfall, Krankheit, Invalidität und Tod versichert.

Diese Kollektiv-Versicherung der Rettungsmannschaft wird durch den Gemeinderat abgeschlossen und sind bei derselben folgende Entschädigungen festgelegt :

- a. Hat ein im Dienst vorgekommener Unfall oder zweifellos durch den selben verursachte Krankheit den Tod eines Rettungsmannes zur Folge so wird den Hinterbliebenen Fr. 10000.- verabfolgt.
- b. Bei durch den Dienst verursachten Krankheiten oder Verletzungen tritt, wenn der Betroffene länger als 3 Tage gänzlich erwerbsunfähig ist, eine wöchentliche Entschädigung von Fr. 30-50.- ein, je nach Familienstand, wobei der Tag des Unfalles, beziehungsweise der Erkrankung mitgerechnet wird.
- c. Tritt bei einem im Dienst vorgekommenem Unfall oder zweifellos durch denselben verursachten Krankheit, teilweise oder gänzliche Invalidität ein, so wird unter Berücksichtigung der Verhältnisse eine einmalige Entschädigung bis auf Fr. 10000.- verabfolgt.

A l a r m z e i c h e n .

§ 15.

Die Alarmierung der Rettungsmannschaft geschieht durch helltönende Hornsignale.

E n d - B e s t i m m u n g e n .

§ 16.

Gegenwärtige Verordnung tritt nach Genehmigung durch den Gemeinderat sofort in Kraft. Allfällige Aenderungen bleiben auf Antrag der Rettungskommission dem Gemeinderate vorbehalten.

Zollikon, den 7. Juni 1917

Namens des Gemeinderates:

Der Präsident:
E. Welti.

Der Schreiber :
Wilh. Bleuler.

Dienstreglement

über

das Rettungswesen der Gemeinde Zollikon

auf dem See.

I. Allgemeines.

Art. 1.

Der Rettungsdienst auf dem See umfasst die Hülfeleistungen bei Schiffsunglücken, bei Unglücksfällen vom Lande aus (Baden, Fuhrwerke, etc.) und bei Unglücksfällen auf dem Eise bei Seegefrörne, sowie die zur Verhütung von Unglücksfällen bei Seegefrörne tunlichen Absperrungen und Anbringung von Verboten zur Eisbetretung und Samariterhülfe.

Art. 2.

Bei jeglichen Unglücksfällen auf dem See ist die Rettungsmannschaft durch anhaltende Hornsignale, helltönend, zu alarmieren.

Art. 3.

Bei allen Unglücksfällen ist dem Gemeindepräsidenten, dem Präsident der Rettungskommission, dem Gemeindeammann, dem nächst erreichbaren Arzte und dem Kantonspolizeisoldaten der Gemeinde sofortige Anzeige zu erstatten.

Art. 4.

Die Schlüssel für den Geräteraum (unterer Teil des Wartehäuschens) sind wie folgt deponiert :

1. Im Kasino.
2. Beim Präsidenten der Rettungskommission.
3. " Chef des Rettungswesens.
4. " Vice-Chef des Rettungswesens.
5. " Kantonspolizeisoldaten der Gemeinde.
6. " Materialverwalter des Rettungswesens.

II. Unglücksfälle auf dem See.

Art. 5.

Die Hülfeleistungen bei Unglücksfällen auf dem See ist mit Rettungsboten zu bewerkstelligen.

Das Ausfahren mit einem Rettungsboote ist nur unter folgenden Bedingungen gestattet :

1. Drei Mann müssen als Besatzung anwesend sein. Bei ganz ruhigem See darf ausnahmsweise mit zwei Mann Besatzung ausgefahren werden.
2. Die Besatzung muss mit Schwimmgürtel ausgerüstet und im Boote müssen ein Wasserschöpfer und ein Rettungsring mit Seil vorhanden sein.

Art. 6.

Die in Art. 5. aufgeführten Vorschriften erstrecken sich auch auf die von Privaten im Notfall geliehenen Boote.

Sitzruderboote dürfen als Rettungsboote nicht verwendet werden.

Art. 7.

Zu grosse Belastung der einzelnen Rettungsboote durch Aufnahme von zu vielen Verunglückten soll möglichst vermieden werden.

III. Unglücksfälle vom Lande aus.

Art. 8.

Bei Unglücksfällen vom Lande aus (Baden, Fuhrwerke etc.) ist die Hülfe durch Schwimmen und Tauchen zu bewerkstelligen, hiebei hat die Rettungsmannschaft sich möglichst aller entbehrlichen Bekleidungsstücke wie Schuhe, Rock, Weste etc. rasch zu entledigen und soll erst alsdann zur Rettung übergehen.

Ist die Hülfeleistung durch Schwimmen und Tauchen unmöglich, so soll unverzüglich vom Rettungsboot aus vermittelst Rettungsstangen etc. weitere Hülfe versucht werden.

Art. 9.

Das Aufsuchen von Ertrunkenen sowie Tierkadavern ist mit dem Suchangelseil (deponiert bei Herrn E. Aepli-Ernst, Seestr.) durch auswerfen vom Rettungsboote aus und durch anziehen vom Lande her zu bewerkstelligen.

IV. Unglücksfälle bei Seegefrörne.
=====

Art. 10.

Zur Verhütung von Unglücksfällen bei Seegefrörne sollen möglichst rechtzeitig Absperrvorrichtungen eingerichtet und allfällige Verbote betreffend Eisbetretung erlassen und unverzüglich an geeigneten Stellen angebracht werden.

Art. 11.

Um bei allfälligen Unglücksfällen rasche Hülfe leisten zu können, ist die Rettungsmannschaft dafür besorgt, dass genügend Leitern und Stangen zur Hülfeleistung an verschiedenen Stellen des Ufers zur Verfügung stehen.

Art. 12.

Die Rettungsmannschaft hat unbegangbare Stellen im Eise mit roten Fähnchen, Stangen etc. deutlich abzustecken und Risse im Eise zu überbrücken.

Art. 13.

Bei Unglücksfällen auf dem Eise darf die Rettungsmannschaft nur mit Leitern oder langen Stangen ausgerüstet zur Hülfeleistung übergehen. Leitern oder Stangen sind quer zur Marschrichtung zu tragen, wenn irgend möglich sollten auch Schwimmgürtel dazu getragen werden.

V. Samariterhülfe.
=====

Art. 14.

Jedes Jahr ist zu der ersten Rettungsübung ein vom Gemeinderat bezeichneter Arzt einzuladen, unter Leitung desselben sind die Behandlung von Verunglückten und Verletzten (Wiederbelebungsversuche etc.) zu besprechen und diesbezügliche Uebungen vorzunehmen, sowie das

übrige Verhalten der Rettungsmannschaft gegenüber Verunglückten bis zum Eintreffen eines Arztes zu behandeln.

Art. 15.

Die für die Behandlung von Verunglückten nötigen Samariterutensilien befinden sich im untern Teil des Wartehäuschens beim Schifflandeplatz.

VI. Rettungsboote und Geräte.
=====

Art. 16.

Die Instandhaltung des Rettungsbootes der Gemeinde und der übrigen Rettungsgeräte besorgt der Materialverwalter, er hat das Rettungsboot nach Notwendigkeit auszuschöpfen und die sonstigen Rettungsgeräte nachzusehen. Bei Beschädigungen hat er den Chef des Rettungswesens zu benachrichtigen.

Art. 17.

Die Benützung des Rettungsbootes ausser den Uebungen und den Notfällen ist nur dem Gemeindepräsidenten, dem Präsidenten des Rettungswesens, dem Gemeindeammann und dem Kantonspolizeisoldaten der Gemeinde gestattet und auch denselben nur im Seegebiete der Gemeinde.

Art. 18.

Eine Liste über die Seetüchtigen Stehruder- und Motorboote im Besitze von Privaten der Gemeinde ist jedes Jahr nach stattgefundener Inspektion durch den kantonalen Schiffskontrolleur dem Chef des Rettungswesens durch die Gemeinderatskanzlei zuzustellen.

Art. 19.

Die privaten Besitzer von seetüchtigegefundnen Stehruder- und Motorbooten werden vom Gemeinderat angehalten, bei Unglücksfällen auf dem See ihre Boote der Rettungsmannschaft zur Verfügung zu stellen.

Art. 20.

Die Besitzer von Anlagen werden bei Seegefrörne vom Gemeinderate angehalten, lange Stangen und Leitern der Rettungsmannschaft zur Verfügung zu stellen und auf den Anlagen deponieren zu lassen.

VII. End-Bestimmungen.

Art. 21.

Gegenwärtiges Dienstreglement tritt nach erfolgter Genehmigung durch den Gemeinderat sofort in Kraft. Allfällige Aenderungen bleiben auf Antrag der Rettungskommission dem Gemeinderate vorbehalten.

Zollikon, den 7. Juni 1917.

Namens des Gemeinderates

Der Präsident : Der Schreiber :

E. Welti. Wilh. Bleuler.

